



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- Schieberstationen

Planänderungsbeschluss

für die

Errichtung und den Betrieb

einer Rohrfernleitungsanlage

zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid

von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen

der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 18. August 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Entscheidung	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Nebenbestimmungen	5
4. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	5
5. Anordnung der sofortigen Vollziehung	5
B. Begründung	6
1. Darstellung der Planänderung	6
2. Ablauf des Planänderungsverfahrens	8
3. Verfahrensrechtliche Würdigung	8
4. Materiellrechtliche Würdigung	10
a) Planrechtfertigung	10
b) Abwägung	11
aa) Grundsätze	11
bb) Öffentliche Belange	12
cc) Private Belange	19
5. Begründung der Vollziehungsanordnung	19
C. Kostenentscheidung	21
D. Rechtsbehelfsbelehrung	21

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach dem Antrag der Vorhabensträgerin vom 27.04.2009 im Bereich der fünf Absperrschieberstationen (Absperrstationen) auf dem Gebiet der Städte Langenfeld, Hilden, Ratingen und Duisburg gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW).

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Anlage
Erläuterungsbericht, April 2009	
Sonderplan „Darstellung Planabweichung“, Station Berghausen, Stand: 17.02.2009 Sonderplan „Darstellung Planabweichung“, Station Hilden, Stand: 17.02.2009	Sonderpläne

<p>Sonderplan „Darstellung Planabweichung“, Station Hubbelrath, Stand: 17.02.2009</p> <p>Sonderplan „Darstellung Planabweichung“, Station Breitscheid, Stand: 17.02.2009</p> <p>Sonderplan „Darstellung Planabweichung“, Station Huckingen, Stand: 17.02.2009</p> <p>Musterzeichnung Container „DOR_Container_070928“</p>	
<p>Lageplan Station Berghausen</p> <p>Übersichtsplan Station Hilden</p> <p>Lageplan Station Hubbelrath</p> <p>Lageplan Station Breitscheid</p> <p>Lageplan Station Huckingen</p>	<p>Übersichts- / Lagepläne</p>
<p>Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, Abweichungen im Bereich der Absperrstationen und Übergabestationen, RWTÜV, 06.03.2009</p> <p>Aktenvermerk, TÜV Nord, 24.04.2009</p>	<p>Gutachtliche Stellungnahmen</p>
<p>Zustimmungserklärungen</p>	

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen.

3. Nebenbestimmungen

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007. Sie ersetzen im betroffenen Bereich die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als diese ihnen entgegenstehen.

3.1

Bei allen Absperrstationen sind die oberirdischen Flanschverbindungen der Druckmesseinrichtungen und der Entspannungs- und Entleerungsleitung des DN 250-Kugelhahns durch verschließbare technische Einrichtungen (z.B. Gehäuse, Schutzkästen oder Schutzkappen) gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.

3.2

Bei allen Absperrstationen ist das Schutzrohr der Spindelarmatur des motorgetriebenen Kugelhahns DN 250 und das oberirdische Druckmessrohr mit einem Anfahrerschutz auszurüsten. Der Anfahrerschutz ist hinsichtlich des Aufpralls eines 7,5-t-LKW mit einer Aufprallgeschwindigkeit von bis zu 15 km/h auszulegen.

4. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planänderung erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Absperrstationen für die Rohrfernleitungsanlage gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt.

Planfestgestellter Bestandteil des Vorhabens sind fünf Absperrstationen im Verlauf der Leitungstrasse. Diese Stationen (mit den Bezeichnungen „Berghausen“, „Hilden“, „Hubbelrath“, „Breitscheid“, „Huckingen“) nehmen jeweils eine Fläche von ca. 10,0 m - 13,0 m x 12,0 m - 12,25 m in Anspruch und befinden sich auf Grundstücksflächen Dritter auf dem Gebiet der Städte Langenfeld, Hilden, Ratingen und Duisburg.

Gemäß dem festgestellten Plan erfolgt bei jeder der vorgenannten Absperrstationen innerhalb der mit der Zaunanlage umfassten Stationsfläche die Aufstellung eines Containers, der die für die Kohlenmonoxidleitung erforderliche Mess-, Regel- und Steuertechnik beinhaltet. In den planfestgestellten Antragsunterlagen sind sowohl die Abmessungen der Container als auch deren räumliche Lage im Rahmen der von den Stationen beanspruchten Grundstücksflächen dargestellt. Des Weiteren sind in den Unterlagen weitere Details der Stationsplanung aufgeführt, die sich u.a. auch auf die Tore der Zaunanlage (Größe, Anordnung und Öffnungsrichtung) sowie die Container (Dach, Farbe, Türgröße, Installationskellergröße) beziehen.

Die von der Vorhabensträgerin beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen im Wesentlichen in den folgenden Punkten ab:

Gemäß der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 enthaltenen Nebenbestimmung 6.2.242 besteht für die Vorhabensträgerin die Verpflichtung, „die baulichen Anlagen (...) durch eine Heckenpflanzung entlang der Einzäunung einzugrünen“. Die Umsetzung dieser Nebenbestimmung soll nach den Planungen der Vorhabensträgerin bei den

Stationen „Berghausen“, „Hubbelrath“, „Breitscheid“ und „Huckingen“ in der Weise erfolgen, dass die Heckenpflanzung außerhalb der Zaunanlage unter größerer Inanspruchnahme der bereits betroffenen Grundstücksflächen erfolgen soll. Durch die Planänderung vergrößert sich die Flächeninanspruchnahme für die Stationen auf ca. 17,0 – 19,8 m x 15,5 m – 19,3 m. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der zusätzlichen Inanspruchnahme ihrer Grundstücksflächen zugestimmt.

Bei der Absperrstation „Hilden“ wird nach den Planungen der Vorhabensträgerin die Umsetzung der vorgenannten Nebenbestimmung ohne eine größere Inanspruchnahme der bereits betroffenen Grundstücksfläche erfolgen.

Die beantragte Planänderung beinhaltet zudem eine Vergrößerung des Bruttorauminhaltes der Container von ca. 36,67 m³ auf ca. 42,35 m³ aufgrund der Änderung der Containerabmessungen von ca. 3,0 m x 3,2 m x 3,82 m auf ca. 2,98 m x 4,18 m x 3,4 m. Die Vergrößerung des Rauminhalts der Container ist insbesondere erforderlich, um die Bestandteile der Leckerkennungseinrichtung für schleichende Undichtigkeiten unterzubringen. Zudem waren zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Antragstellung die Ausführungsspezifikationen der Container von der Vorhabensträgerin beim Hersteller im Detail nicht verifiziert worden.

Weitere Gegenstände der Planänderung sind die Vergrößerung der Tore der Zaunanlagen (vorher: 4 m, nunmehr: 5 m), deren Öffnungsrichtung (vorher: nach außen, nunmehr: nach innen), sowie Ausführungsdetails der Container (Dachart, Farbe und Abmessungen der Stahlaußentür, Lüftung und Tiefe des Installationskellers).

Zudem soll aufgrund der vorgesehenen Zuwegungen bei den Absperrstationen „Hilden“ und „Hubbelrath“ die räumliche Anordnung der Tore in den Zaunanlagen und bei den Stationen „Berghausen“ und „Hilden“ die Anordnung der Container innerhalb der umzäunten Stationsgelände geändert werden.

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Antrag vom 27.04.2009 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben:

- Landrat des Kreises Mettmann
- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
- Bürgermeister der Stadt Ratingen
- Bürgermeister der Stadt Hilden
- Bürgermeister der Stadt Langenfeld
- Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22 -Gefahrenabwehr-
Dezernat 51 -Natur- und Landschaftsschutz-
Dezernat 53 -Immissionsschutz-
Dezernat 54 -Wasserwirtschaft-
Dezernat 56 -Betrieblicher Arbeitsschutz-

Die Grundstückseigentümer, die durch die Planänderung betroffen sind, wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderung hinsichtlich der Absperrstationen handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung des Plans im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Die beantragte Planänderung betrifft im Wesentlichen die Vergrößerung der für vier Absperrstationen in Anspruch genommen Grundstücksflächen um wenige Meter, eine geringfügige Vergrößerung des Rauminhaltes der Stationscontainer, deren Ausführungsdetails, Details der Tore der Zaunanlagen und bei zwei Stationen die Anordnung der Container innerhalb der umzäunten Stationsgelände. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um Änderungen von geringem Umfang, die sich auf einen räumlich und sachlich abgrenzbaren Teil des Vorhabens beziehen. Die durch die Änderung stärker betroffenen Grundstückseigentümer haben gegenüber der Vorhabensträgerin ihre Zustimmung erklärt und im Beteiligungsverfahren gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben. Durch die Planänderung wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens wird durch die Änderung nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die Änderung des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind gering und lokal begrenzt. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderung werden neben den betroffenen Grundstückseigentümern nur Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden betreffen. Zur angemessenen

Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken bzw. Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

4. Materielle rechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Für die beantragte Planänderung ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderung ist zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die geringfügige Vergrößerung des Rauminhalts bzw. der Abmessungen der Stationscontainer u.a. erforderlich ist, um die Bestandteile der Leckerkennungseinrichtung für schleichende Undichtigkeiten in den Containern unterbringen zu können. Die Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb dieser Leckageeinrichtung ergibt sich aus der Nebenbestimmung 6.2.97 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 15.10.2008. Die geringfügige Vergrößerung der Abmessungen der Container zur Unterbringung dieser sicherheitsrelevanten Einrichtung ist daher vernünftigerweise geboten.

Durch die Planänderung werden keine neuen Grundstücke in Anspruch genommen, sondern in vier Fällen werden die bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Flächen in geringfügig größerem Umfang als bislang in Anspruch genommen. Die stärkere Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke erfolgt zur Erfüllung

der in der Nebenbestimmung 6.2.242 enthaltenen Verpflichtung zur Einbindung der Stationen durch eine Heckenanpflanzung entlang des Stationszaunes. Die durch diese Maßnahme stärker als bislang betroffenen Grundstückseigentümer haben dieser Änderung gegenüber der Vorhabensträgerin zugestimmt und haben im Rahmen des hiesigen Planänderungsverfahrens keine Einwendungen gegen die stärkere Grundstücksinanspruchnahme erhoben.

Durch die übrigen Änderungen von Details der Ausführungsplanung hinsichtlich der Zaunanlage und der Stationscontainer werden weder öffentliche noch private Belange negativ berührt.

b) Abwägung

aa) Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung des Vorhabens sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planänderung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist der Planänderung die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und

geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Planänderung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

bb) Öffentliche Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22

Az.: 22.4.1.28-CO vom 06.07.2009

Gegen die beantragte Planänderung werden keine Bedenken geltend gemacht. Es wird festgestellt, dass die Planänderung keinen Einfluss auf den Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP-CO) bzw. auf Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden hat.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51

Az.: 51.01.05.01.00-5.2.-1/05 vom 27.05.2009

Die Höhere Landschaftsbehörde erhebt gegen die Planänderung aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54

Az.: 54.8 -BIS- vom 29.06.2009

Gegen die Planänderung bestehen aus Sicht der Oberen Wasserbehörde keine Bedenken, da die wasserrechtlichen Belange durch die Planänderung nicht stärker betroffen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56

Az.: 56.2.8229.6.1-Ha

Gegen die beantragte Planänderung bestehen aus Sicht des betrieblichen Arbeitsschutzes keine Bedenken.

Stadt Ratingen

Az.: 1507807 vom 08.06.2009

Der Bürgermeister der Stadt Ratingen lässt durch seinen Rechtsbeistand vortragen, der Planänderungsantrag müsse bereits aus formalen Gründen zurückgewiesen werden, da „eine Currenta GmbH & Co. oHG (...) nicht Beteiligte des Verfahrens“ sei und daher „nicht Genehmigungen im Sinne des § 76 Abs.3 VwVfG NRW im Hinblick auf eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 beantragen“ könne.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass nach Angaben der Vorhabensträgerin die Currenta GmbH & Co. OHG bevollmächtigt ist, in Genehmigungsverfahren für die Teilgesellschaften der Bayer AG tätig zu werden. Unabhängig von diesem Aspekt geht die vorgenannte Einwendung aber bereits deshalb fehl, weil der hiesige Änderungsantrag mit der eigenhändigen Unterschrift eines Vertreters der Bayer Material Science AG versehen ist, die ihrerseits als Vorhabensträgerin Beteiligte des Verwaltungsverfahrens ist.

Die Einwendungen zu den Darstellungen in den Planänderungsunterlagen greifen ebenfalls nicht durch. Durch die zeichnerischen Darstellungen ist in Verbindung mit den ausführlichen textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht gewährleistet, dass der Bürgermeister der Stadt Ratingen die beantragte Planänderung sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens, soweit sie ihn als Träger öffentlicher Belange überhaupt betreffen, erkennen kann. Die insbesondere gerügte fehlende Lesbarkeit von einigen textlichen Beschreibungen in einzelnen Sonderplänen ist im Übrigen nicht

entscheidungserheblich, da sich diese textlichen Beschreibungen nicht auf die geänderten Teile des Vorhabens beziehen.

Ferner wird die Einwendung erhoben, dass der Anlass für die Planabweichung nicht nachvollziehbar sei. Ein Zusammenhang der beantragten Planänderung mit den durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Nebenbestimmungen erschließe sich nicht. Ein sachlicher Grund für die Planänderung sei von der Vorhabensträgerin nicht dargetan bzw. nicht erkennbar. Diese Einwendung wird aus den unter den Ziffern B.1. und B.4.a) dieses Beschlusses dargelegten Ausführungen zurückgewiesen.

Die Einwendung, durch die Planänderung erfolge eine „weitere Herabsetzung des Sicherheitsniveaus“ ist nicht hinreichend substantiiert und geht bereits vom Ansatz her fehl. Der Gegenstand der beantragten Planänderung umfasst ausweislich der Darstellungen unter Ziffer B.1. dieses Beschlusses im Wesentlichen die Vergrößerung der für die vier Absperrstationen in Anspruch genommen Grundstücksflächen, eine Vergrößerung des Rauminhaltes der planfestgestellten Stationscontainer, deren Ausführungsdetails, Details der Tore der Zaunanlagen und bei zwei Stationen die Anordnung der Container innerhalb der umzäunten Stationsgelände. Diese Änderungen führen nicht zu einer Verringerung des planfestgestellten Sicherheitsniveaus.

Vielmehr wird das planfestgestellte Sicherheitsniveau im Hinblick auf die Absperrstationen durch die in den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.3. dieses Beschlusses getroffenen Regelungen nochmals erhöht.

Um Manipulationen Dritter, die sich unbefugt Zugang zum (eingezäunten) Stationsgelände verschaffen, an Druck führenden oder potentiell CO-Gas enthaltenden Teilen der Rohrfernleitungsanlage zu verhindern, ist der Vorhabensträgerin durch die Nebenbestimmung A.3.1. auferlegt worden, eine geeignete verschließbare Sicherung der dort befindlichen Flanschverbindungen als zusätzliche Schutzmaßnahme zu installieren.

Des Weiteren ist der Vorhabensträgerin durch die Nebenbestimmung A.3.2. auferlegt worden, einen Anfahrerschutz innerhalb der Stationsgelände als zusätzliche Schutzmaßnahme zu errichten. Hierdurch sollen die unmittelbar mit der Rohrleitung in Verbindung stehenden oberirdischen Teile der Rohrfernleitungsanlage vor möglichen Kollisionen mit Fahrzeugen, die bei geöffneten Toren im Stationsbereich rangieren, geschützt werden.

Abschließend bezieht sich der Bürgermeister der Stadt Ratingen in seiner Stellungnahme auf seine „bisherigen Stellungnahmen, zuletzt mit Schreiben vom 29.12.2008“. Hinsichtlich des in Bezug genommenen Schreibens vom 29.12.2008 ist festzustellen, dass sich die Planfeststellungsbehörde mit den dort dargelegten Einwendungen bereits im Rahmen ihres Planänderungsbeschlusses vom 29.04.2009 befasst hat. Da sich aus dem Schreiben vom 29.12.2008 keine neuen Aspekte zur hiesigen Planänderung ergeben, wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Ratingen im vorgenannten Beschluss verwiesen.

Im Übrigen ist für die Planfeststellungsbehörde mangels Substantiierung nicht nachvollziehbar, auf welche weiteren konkret vorgetragene Einwendungen der Bürgermeister der Stadt Ratingen Bezug nimmt, die Aspekte der hiesigen Planänderung betreffen könnten.

Stadt Hilden

Az.: IV/61.1 Groll-STEP vom 27.05.2009

In seiner Stellungnahme bemängelt der Bürgermeister der Stadt Hilden im Wesentlichen die Qualität der Planunterlagen zum Änderungsantrag. Den Unterlagen sei kein „ausreichender Lageplan“ für die Absperrstation Hilden beigelegt, aus dem die „beabsichtigte Lage“ der Station zweifelsfrei hervorgehe. Daher sei nicht zu erkennen, ob der geplante Standort innerhalb oder außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Hildener Stadtwald / lter" liege. Zudem fehlten in den Unterlagen Angaben zu Art, Qualität und Höhe der Zaunanlage. Diese Angaben seien jedoch aus sicherheitstechnischer Hinsicht wichtig, um die Sicherheit der Anlage gegen

unbefugtes Eindringen Dritter beurteilen zu können. Des Weiteren fehlten auch Angaben zur Art und Qualität der beabsichtigten Begrünungsmaßnahmen. Daher sei eine Beurteilung dieser Aspekte nicht möglich.

Die Einwendungen des Bürgermeisters der Stadt Hilden werden zurückgewiesen.

Der Einwender verkennt, dass es sich bei dem Antrag, der Ausgangspunkt des hiesigen Verfahrens ist, nicht um einen „normalen Bauantrag“, sondern um einen Planänderungsantrag handelt. Die Darstellung der Absperrstationen erfolgte bereits in den Planunterlagen, die durch den Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellt worden sind. Mit dem Antrag vom 27.04.2009 hat die Vorhabensträgerin lediglich die Genehmigung von bestimmten Änderungen gegenüber den bereits planfestgestellten Unterlagen beantragt. Die beantragten Änderungen sind sowohl textlich im Erläuterungsbericht als auch zeichnerisch korrekt dargestellt. Zur Verdeutlichung der Änderungen wurde die alte Planung in der Farbe „schwarz“ dargestellt, die von der neuen Planung in der Farbe „rot“ überlagert wird. Die Ausführung und Qualität der Planunterlagen ist daher nicht zu beanstanden. Insbesondere ist durch die zeichnerischen Darstellungen in Verbindung mit den ausführlichen textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht gewährleistet, dass der Bürgermeister der Stadt Hilden die beantragte Planänderung sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens, soweit sie ihn als Träger öffentlicher Belange überhaupt betreffen, erkennen kann.

Die vom Bürgermeister als fehlend bemängelten Angaben sind inhaltlich nicht Gegenstand der beantragten Planänderung. Weder die Lage noch die Flächeninanspruchnahme der Absperrstation in Hilden haben sich geändert. Daher hat sich auch die mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Lage der Absperrstation im Verhältnis zum vorgenannten LSG nicht verändert. Ferner wird auch die Art, Qualität und Höhe der bereits planfestgestellten Zaunanlage nicht geändert. Diese Aspekte werden daher richtigerweise im Planänderungsantrag auch nicht beschrieben.

Durch die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 enthaltene Nebenbestimmung 6.2.242 besteht für die Vorhabensträgerin die Verpflichtung, die Stationscontainer entlang der Einzäunung durch eine Heckenanpflanzung einzugrünen. Die Einzelheiten der Begrünungsart werden in den Ausführungsplänen zur Trassenrekultivierung dargestellt. Diese Pläne sind ebenfalls nicht Gegenstand der hiesigen Planänderung.

Stadt Langenfeld

Az.: 510 vom 04.06.2009

In seiner Stellungnahme äußert der Bürgermeister der Stadt Langenfeld zunächst seine grundsätzliche Ablehnung zum Gesamtvorhaben. In der Sache macht er des Weiteren Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid (RohrlG) sowie grundsätzliche Bedenken gegen den Sicherheitsstandard der Rohrfernleitungsanlage geltend. Er ist der Auffassung, die Anlage entspreche nicht dem Stand der Technik. Zudem seien die ergangenen Genehmigungsentscheidungen rechtsfehlerhaft. Diesbezüglich verweist der Bürgermeister auf die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 17.12.2007 und auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 26.05.2009.

Diese Bedenken greifen indes nicht durch. Die Aspekte der Verfassungsmäßigkeit des RohrlG und der Sicherheit der Rohrfernleitung sind nicht Gegenstand der beantragten Planänderung. Sie waren vielmehr bereits Gegenstand des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens und wurden im Rahmen des Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 gewürdigt sowie auch im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 thematisiert.

Hinsichtlich des gegenständlichen Planänderungsverfahrens wendet der Bürgermeister der Stadt Langenfeld ein, dass für die Planänderung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen sei, da wegen der Realisierung des

Vorhabens und weil Belange Dritter in sicherheitstechnischer Hinsicht berührt würden, die Vorschrift des § 76 VwVfG NRW nicht anwendbar sei.

Die verfahrensrechtlichen Einwendungen werden aus den unter Ziffer B.3. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen. Insbesondere ist der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW für die Planänderung eröffnet, da es sich um eine Planänderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld zum Aspekt der behaupteten Sicherheitsrelevanz der Planänderung ist festzustellen, dass die beantragte Planänderung, deren wesentlicher Inhalt unter Ziffer B.1. diesen Beschlusses dargestellt ist, nicht zu einer Verringerung des planfestgestellten Sicherheitsniveaus führt.

Vielmehr wird das planfestgestellte Sicherheitsniveau durch die in den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.3. dieses Beschlusses getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Absperrstationen nochmals erhöht. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Ratingen verwiesen.

Hinsichtlich der Eingrünung der Station Berghausen ist zu bemerken, dass an der Nordgrenze der Station aufgrund der vorhandenen Grundstücksgrenze im Verhältnis zu den übrigen Seiten eine geringere Begrünungsbreite vorgesehen ist. Da die Breite der Begrünung auf dieser Seite zwischen 2 m und 3 m beträgt, erscheint die Eingrünungsmaßnahme unter Berücksichtigung des Gebots einer möglichst geringen Inanspruchnahme von Grundstücksflächen Dritter und dem mit der Nebenbestimmung 6.2.242 verfolgten Zweck der Einbindung der Stationen in die Landschaft als angemessen.

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nachstehende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landrat des Kreises Mettmann
- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 -Immissionsschutz-

cc) Private Belange

Die von der Planänderung betroffenen Grundstückseigentümer haben keine Einwendungen erhoben.

5. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrleitung ist nahezu abgeschlossen. Die gegenständlichen Absperrstationen sind planfestgestellte Bestandteile der Rohrfernleitungsanlage. Die getroffene Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses umfasst daher auch die Errichtung der Stationen. Insoweit wird zunächst auf die diesbezüglichen Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 verwiesen.

Da die Genehmigung der beantragten Planänderung einzelne Bestandteile der Absperrstationen betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung der Planänderung bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen bestimmungsgemäße Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden

Vorhabens im besonderen öffentlichem Interesse liegt, ist bereits aus diesem Grunde die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses geboten. Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses ist zudem auch aus sicherheitstechnischer Hinsicht erforderlich. An die Absperrstationen ist der kathodische Korrosionsschutz (KKS) der Rohrfernleitung angebunden. Durch den KKS wird die Integrität der verlegten Rohre sichergestellt. Somit ist die zeitnahe Erstellung der Funktionsfähigkeit dieser Einrichtung durch die Errichtung der Absperrstationen erforderlich, um eine Schädigung der Rohrfernleitung bereits vor deren Inbetriebnahme abzuwenden.

Des Weiteren ist die Erstellung der geplanten Zaunanlage für den dauerhaften und bestmöglichen Schutz der bereits errichteten oberirdischen Anlagenteile vor dem unbefugten Zugriff Dritter erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses liegt somit aus den vorgenannten Gründen sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Schädigung der Integrität der Rohrfernleitung bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Beschlusses einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Absperrstationen keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann deren Bau rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Beschlusses zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Düsseldorf, den 18. August 2009

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)